

2. Begriffsbestimmung

Bei der Anwendung der DSVollz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.1

Anstalten oder **Vollzugsanstalten** sind Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten.

2.2

Gefangene sind alle Personen, die sich im Anwendungsbereich nach Nr. 1 im amtlichen Gewahrsam einer Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt befinden.